

ÜBER BESONDERE REGELUNG DER VERJÄHRUNG BEI STRAFTATEN GEGEN DAS KIND SYSTEMKRITISCHE ÜBERLEGUNG

Prof. Dr. Damjan KOROŠEC¹

SYNOPSIS

Aus der Theorie des allgemeinen Teils des materiellen Strafrechts ausgehend, stellt der Autor auffallend viele Änderungen der Strafgesetze fest, die in den letzten Jahrzehnten in Europa in Richtung besonderer Regelung der Verjährung besonders bei Sexualstraftaten gegen das Kind geführt haben. Er analysiert sie systemkritisch aus der Sicht des aktuellen Strafrechtssystems der Republik Slowenien. Als These stellt er auf, dass es sich um eine Strafrechtssystemfeindliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für sogenannte Spätfolgen der Tat handelt, die auf nicht genügender Strafrechtsdogmatischer Analyse ruht. Er erforscht auch strafverfahrensrechtliche Argumente für besondere Regelung der Verjährung besonders bei Straftaten gegen das Kind und findet weitere Inkonsistenzen. Im abschließenden Abschnitt bietet er bessere Lösungen *de lege ferenda*.

85

Schlüsselwörter: Verjährung, materielles Strafrecht, Slowenien, Kind als Opfer, Sexualstrafrecht.

ÖZET

Yazar, Maddi Ceza Hukuku'nun genel bölümlerinden başlayarak, son yıllarda özellikle çocuğa karşı işlenen cinsel suçlardaki zaman aşımıyla ilgili Avrupa'daki düzenlemeler doğrultusunda, Ceza Yasaları'nda meydana gelen değişiklikler üzerinde durmaktadır. Slovenya Cumhuriyeti'ndeki güncel Ceza Yasası Sistemi açısından sistemi eleştiren bir çözümleme yapılmıştır. Yazar, hakkında yeterli düzeyde Ceza Hukuku Teorisi analizi bulunmayan olay sonrası ortaya çıkmış sözde sekellerle ilgili cezai sorumluluğa ilişkin Ceza Adalet Sistemi'ne karşıt bir düzenlemenin olduğu tezini ileri sürmüştür. Ayrıca, özellikle

¹ *Ordentlicher Professor für Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Ljubljana, Poljanski nasip 2, 1000 Ljubljana, Slowenien (damjan.korosec@pf.uni-lj.si).*

çocuğa yönelik suç eylemlerindeki zaman aşımı düzenlemesiyle ilgili argümanlar incelenmiş ve buna ilişkin tutarsızlıklar ortaya konmuştur. Son bölümde ise arzu edilen hukuk çerçevesinde daha iyi çözümler için öneriler sunulmuştur.

Anahtar Kelimeler: Zamanaşımı, maddi ceza hukuku, Slovenya, mağdur olarak çocuk, cinsel suçlar açısından ceza hukuku.

Einführend

Im vorliegenden Beitrag sollen aus der Sicht der Theorie des allgemeinen Teils des materiellen Strafrechts systemkritisch auffallend viele Änderungen der Strafgesetze erforscht werden, die in den letzten Jahrzehnten in Europa in Richtung besonderer Regelung der Verjährung besonders bei Sexualstraftaten gegen das Kind geführt haben. Als These soll zumindest aus der Sicht des aktuellen Strafrechtssystems der Republik Slovenien aufgestellt werden, dass es sich um eine Strafrechtssystemfeindliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für sogenannte Spätfolgen der Tat handelt, die auf nicht genügender Strafrechtsdogmatischer Analyse ruht. Im abschließenden Abschnitt soll versucht werden, bessere Lösungen *de lege ferenda* zumindest ansatzweise zu bieten.

86

Allgemein über die sogenannten Spätfolgen der Tat

Im Gegensatz zur verbreiteten Meinung sind so genannte Spätfolgen der Straftat oder Genauer: der tatbestandsmäßigen Handlung einer bestimmten Straftat weder ein spezifisches Merkmal der Sexualdelikte gegen das Kind, noch sind sie bei genau diesen Delikten am häufigsten. Doktrinär handelt es sich um eine alte und relativ gut erforschte strafrechtliche Frage, die sich nicht erst mit der Entwicklung des Sexualstrafrechts stellte und wurde auch nicht im Sexualstrafrecht gelöst und schon gar nicht mit Änderungen der uralten Regeln über die Verjährung, die angeblich besonders bei Sexualstraftaten (gegen das Kind) vonnöten sind, wie aus der Entwicklung in den strafrechtlichen Gesetzen in den letzten Jahren zu folgen ist.

Mit dem Ausdruck Spätfolge der Tat bezeichnen wir im Strafrecht diejenigen Situationen, wo die verbotene Folge nach Willen des Täters oder ohne seinen Willen, auch gegen seinen Willen längere Zeit nach der beendeten Tathandlung eintritt. Klassischer Lehrbuchfall ist das Absenden eine Briefbombe, die irgendwo auf dem Weg wegen Fahrlässigkeit der

Postbeamten für mehrere Monate oder gar Jahre steckenbleibt, bevor sie beim Adressaten ankommt. Hierher ordnen wir aber auch zum Beispiel Mordversuche durch Übertragung schwerer ansteckender Krankheiten (zum Beispiel Ansteckung mit HIV), wo die beabsichtigte Folge, der Tod des angesteckten (wegen AIDS) erst nach Jahrzehnten eintreten kann, oder weiters durch Vergiftungen, die ihre Wirkung auf die Gesundheit erst allmählich und sehr langsam entfalten können. Hierher gehören zumindest in gewisser Weise auch Folgen, die in Bezug auf die Natur des Strafrechtsgutes mit der Selbstauffassung des geschädigten Einzelnen verbunden sind, wie zum Beispiel die Verursachung einer dauerhaften Unfruchtbarkeit eines Kindes, dessen Umfang sich dem Opfer erst nach vielen Jahren erschließen wird (und das Opfer vielleicht erst dann diese Tatsache erfährt), aber auch Verunstaltungen und Entstellungen von Kleinkindern, die erst in der Pubertät den vollen Ernst und die Ausmaße der gesellschaftlichen Bürde zum Beispiel eines stark vernarbten Gesichts oder des Geschlechtsorgans begreifen könnten und erst nach Jahren wirklich schwere seelische Schmerzen wegen der tatbeständigen Verletzungshandlungen des Täters erleiden. Spätfolgen sind eine häufige Erscheinung bei Kunstfehlern, zum Beispiel im Bauwesen und in der Tier- und Humanmedizin, wo ein falsch projektiertes oder erbautes Gebäude erst nach Jahren oder Jahrzehnten zusammenfällt oder der Patient nach einem Fehler des Chirurgen erst relativ spät, nach Jahren, aber genau wegen des betreffenden Fehlers beginnt, an schweren Schmerzen zu leiden.

Besondere Regeln über die Verjährung von Straftaten mit typischen Spätfolgen?

Man versucht neuerdings auch mit besonderen Regeln über die Verjährung materiell-strafrechtlich Herr über so genannte Spätfolgen der Tat zu werden. Die Verjährung ist eines derjenigen Institute des materiellen Strafrechts, die man ohne weiteres für eine zivilisatorische Errungenschaft halten darf. Er ist in allen entwickelten Strafrechtssystemen bekannt. Es gibt wohl zwei Hauptgründe für die allgemeine Akzeptanz der Verjährung im heutigen Strafrecht auf der ganzen Welt:

- die kriminalpolitische Tatsache, dass die Vollstreckung der Strafe lange nach der Ausübung der Straftat in der Regel nicht mehr spezialpräventiv sinnvoll ist; und
- dass weit zurück liegende Geschehnisse praktisch nicht mehr zuverlässig bewiesen werden können, was mit irrational unökonomischen und

bezeichnend unwirksamen Strafverfahren in konkreten Sachen verbunden ist.

Außer bei einigen schwersten Straftaten gegen die Menschlichkeit und internationales Recht, wo die internationale Gemeinschaft sich einigen konnte, dass sie wegen der außerordentlichen kriminellen Schwere nicht verjähren können,² regeln nationale Gesetzgeber die Verjährung als allgemeines Institut des materiellen Strafrechts. Das bedeutet als Institut, das prinzipiell für alle Straftaten gilt. Die Verjährungsfristen werden tabellarisch auf die Schwere der Strafe gebunden, die für einzelne Strafen vorgesehen ist. Für Straftaten, wo die vorgeschriebene, angedrohte Strafe kleiner ist, sind Verjährungsfristen kürzer und umgekehrt. Auf jedem Fall geht jedoch aus dem Sinn des Instituts der Verjährung zwingend hervor, dass der Anfang der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt gebunden ist, der als Straftatzeitpunkt im Sinne des Zeitpunkts der tatbestandsmäßigen Handlung des Täters bezeichnet wird und nicht auf den Zeitpunkt des Antritts der verbotenen Tatfolge, der ja in der Praxis leicht mehrere Jahrzehnte oder – zumindest theoretisch – gar Jahrhunderte nach der tatbestandsmäßige Handlung liegen kann. Wer z.B. einen Anderen mit der Absicht ihm das Leben zu nehmen, mit HIV ansteckt, kann den Tod seines Opfers wegen der Natur des Aids erst nach mehreren Jahrzehnten erzielen und kann leicht in der Zwischenzeit für den Versuch des (hinterhältigen) Mordes verurteilt werden. Weil die Verjährungsfrist von der Ansteckungshandlung gemessen wird, könnte die Tat verjähren noch bevor das Opfer wegen dieser Tat wirklich gestorben ist und somit der Mord endgültig zu Ende ist.³ Die konsequente Bindung der Verjährungsfrist auf die tatbestandsmäßige Handlung ist auch bei sehr leichten Straftaten von Bedeutung, wie z.B. der Beleidigung. Der Täter, der mit beleidigender Absicht einen Brief mit beleidigendem Inhalt abschickt, der Brief jedoch irgendwo für mehrere Jahre „stecken bleibt“, kann die Beleidigung des Adressaten als verbotene Tatfolge der Straftat der Beleidigung erst in dem Augenblick erreichen, wo diese Folge schon so weit von

88

² In der neueren slowenischen Literatur siehe vor allem Jager in: *Bavcon L. et al. Mednarodno kazensko pravo [Internationales Strafrecht]. Ljubljana: Uradni list RS, 1997, S. 85-108!*

³ Über verschiedene Aspekte dieser Tatsache des Medizinstrafrechts siehe in Slowenien z.B. Korošec D. *Medicinsko kazensko pravo [Medizinstrafrecht]. Ljubljana: Cankarjeva založba, 2004, Kapitel Ansteckende Krankheiten – der Beispiel Aids (S. 303-338)!*

dem Abschicken des Briefes auf der Post entfernt war, dass seine (relativ leichte Straf)Tat schon lange vor den Eintritt der verbotenen Tatfolge eintreten müsste (wegen der Natur der Straftat der Beleidigung, wo der Versuch nicht strafbar ist und die Tat als strafrechtlich rechtswidrig erst im Augenblick der Beendigung gilt, gilt diese Straftat als Verjährt sogar im Augenblick der Beendigung). So genannte späte Folgen der rechtswidrigen tatbestandsmäßigen Handlung sind besonders bei ärztlichen Kunstfehlern häufig und noch bei so manchen relativ häufigen Straftaten, und doch hat deswegen bis jetzt weder in der Theorie noch in der Praxis keiner den Drang verspürt, das Institut der Verjährung als solches zu ändern. Es galt allgemein als logisch und einzig sinnvoll, dass die Verjährung an den Augenblick der tatbestandsmäßigen Handlung des Täters gebunden ist und nicht an die (bezüglich des Augenblicks des Eintritts häufig aleatorische) Folge.

Wenn der Täter nach der Vollendung seiner tatbestandsmäßigen Handlung den Eintritt der verbotenen Tatfolge objektiv noch wirksam verhindern kann (vom Versuch zurücktreten kann) – z.B. nach der Verschickung des beleidigenden Briefs oder gar einer Briefbombe den Adressaten warnt, den Brief nach dem Ankommen nicht zu öffnen – in all solchen Fällen ist die Verjährung tatsächlich schwer mit dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden in Einklang zu bringen. Hier zeigt die Passivität des Täters, seine Nichtverhinderung der Folge seiner eigenen Handlung, die in der Form des Straftatversuches auf gerade diese Folge gerichtet war, in so offensichtlichem Maße sein in Zeit und Raum andauerndes verwerfliches Verhältnis zur Möglichkeit des Eintritts der verbotenen Tatfolge, dass die Bindung der Verjährungsfrist auf die initiale Handlung sowohl aus der Sicht der Spezial- als auch der General-Prävention unerträglich zu sein scheint. Interessanterweise haben aber diese Aspekte zumindest im slowenischen Strafrecht nie zu ernsthaften Auseinandersetzungen mit dem Institut der Verjährung geführt. Erst die Gewalt in der Familie und ganz besonders sexuelle Gewalt innerhalb der Familie war als kriminalpolitisches und politisches Motiv im Jahre 2004 in Slowenien ausschlaggebend, in das allgemeine Institut der Verjährung (im AT des StGB) drastisch einzugreifen. Im neuen Abs. 3 des Art 111 StGB stand auf einmal: *„[...]n Fällen der Straftaten gegen die sexuelle Unantastbarkeit und Straftaten gegen die sexuelle Unantastbarkeit [...] und Ju-*

gend⁴, die gegen eine minderjährige Person gerichtet sind, kann die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung nicht auslaufen, bevor fünf Jahre von der Volljährigkeit des Geschädigten verlaufen sind“. Dabei darf informativ kurz erwähnt werden, dass Slowenien der erste Staat auf dem Gebiet des föderativen Jugoslawiens gewesen war, der nach dem Zerfall dieses gemeinsamen Staates seine eigene neue Strafgesetzgebung verabschiedete. Das StGB wurde im September 1994 verabschiedet⁵ und trat am 1. Januar 1995 in Kraft (StGB-94). Relativ unwesentliche Änderungen und Ergänzungen⁶ folgten im Jahre 1999, die nächsten und letzten Änderungen dieses Gesetzes, die im Rahmen der Änderungen der Verjährungsregelung auch in vorliegenden Auslegungen geschildert wurden, fanden im Jahre 2004 statt.⁷

90 Im Jahre 2008, nicht einmal vier Jahre nach dem Inkrafttreten der geschilderten Änderungen des Strafrechts in Slowenien, wurde ein völlig neues Strafgesetzbuch, mit noch größerer Hast und Eile wie die vorgehenden Novellen verabschiedet und in Kraft gelassen: StGB-1 (GBl. RS Nr.: 55/08, 66/08, 39/09). Das slowenische Parlament verabschiedete es auf seiner ordentlichen Mai-Sitzung mit minimaler Mehrheit. Neben der Neu Nummerierung der Artikel ändert es relativ umfassend sowohl das AT als auch das BT. Es ist offensichtlich, dass diesmal der Gesetzgeber revolutionär Tätig sein wollte. In der allgemeinen Erläuterung des Gesetzesvorschlages ist unter anderem zu lesen: „[E]s wird ein neues Konzept der Strafrechts [eingeführt], dass mehr in die europäischen Werte als ins die eigene Vergangenheit zeigt“⁸. Laut dieser Erläuterung sei der slowenische Gesetzgeber bei der Vorbereitung des StGB aus dem Jahre 1994 (StGB-94) nicht gründlich genug gewesen bei der Abschaffung „von Spuren vorheriger theoretischer, oft soziologisch und auch ideologisch gefärbter Ausgangspunkte des Strafrechts als Zwangsmittel der überstaat-

⁴ Der Gesetzgeber verwendet hier noch das besonders antiquierte Syntagma »Straftaten gegen die Ehe, die Familie und die Jugend«, das als Kapiteltitle des BT aus dem StGB des ehemaligen Gesamt-Jugoslawien übernommen wurde, wobei diese Kategorie zumindest aus der Sicht der Systematik der Strafrechtsgüter im Slowenischen Strafrecht sehr unklar bleibt.

⁵ Amtsblatt der Republik Slowenien - GBl. Nr. 63/94 vom 13. Oktober 1994.

⁶ GBl. Nr. 23/99 vom 8. April 1999.

⁷ GBl. Nr. 40/04 vom 20. April 2004.

⁸ Erläuterung des Vorschlages des Strafgesetzbuchs von 11.10.2007 (EVA 2007-2001), S. 5.

lichen Organisation der Gesellschaft“.⁹ In der Slowenischen Strafrechtstheorie blieb es bis heute sehr umstritten, ob solche, bereits auf Gesetzgeberisch deklarativer Ebene radikalen Eingriffe in das Slowenische Strafrecht vonnöten waren beziehungsweise überhaupt strafrechtstheoretisch begründbar sind. Das gilt auch für Änderungen, die der Slowenische Gesetzgeber im StGB-1 bei besonderen Regeln über die Verjährung von Straftaten gegen minderjährige Opfer brachte, teilweise mit ausdrücklicher Erläuterungsberufung auf internationales und ausländisches Strafrecht.

Eine besondere Regelung der Verjährung der Straftaten gegen die sogenannte sexuelle Unantastbarkeit und gegen die Ehe, die Familie und die Jugend, wenn sie gegen eine minderjährige Person verübt worden sind, blieb im Strafgesetzbuch Sloweniens. Sie wurde jedoch im Vergleich mit der alten besonderen Regelung aus dem Jahre 2004 drastisch verschärft: neuerdings beginnt die (nach allgemeinen Regeln des StGB nun allgemein extrem verlängerte) Verjährungsfrist bei diesen Straftaten erst mit der Volljährigkeit des Geschädigten zu laufen (Art. 90 Abs. 3 StGB-1).

Das geltende Slowenische Strafrecht denkt in der geschilderten Spezialregelung der Verjährung offensichtlich nicht auf Fälle, wo der freiwillige Rücktritt vom Versuch einer an und für sich beendeten Tat noch möglich wäre (wenn auch nur noch durch aktive Verhinderung des Eintritts der verbotenen Folgen). Hier haben wir es mit einer völlig anderen Logik zu tun. Aber mit welcher?

91

Die Siedlung des kritischen Zeitpunkts für den Anfang der Verjährungslaufzeit von der tatbestandsmäßigen Handlung auf spätere Zeitpunkte auf dem Entstehungsweg der Straftat (*quasi iter criminis*), konkret auf familienrechtlich oder verwaltungsrechtlich bestimmte Zeitpunkte der Erreichung eines gewissen biologischen Alters (der Volljährigkeit) des Opfers, bedeutet das Ende der Logik der Verjährung, auf die wir lange vertraut haben, womöglich auch den Anfang von Ende des Instituts der Verjährung als solchen, auf jeden Fall aber eine Systemanomalie des neuesten slowenischen materiellen Strafrechts. Das vor allem deshalb, weil der Gesetzgeber es nicht für nötig hielt zu erklären, warum so eine besondere Behandlung nur sexuelle Straftaten und (unter ihnen besonders) Straftaten gegen die Familie (was immer das auch bedeuten mag) genießen sol-

⁹ Erläuterung des Vorschlages des Strafgesetzbuchs von 11.10.2007, S. 2.

len, andere verschiedene, aus Vorsatz und aus Fahrlässigkeit begangene Straftaten mit bezeichnend späten und schwer vorhersehbaren Folgen (auch in Fällen, wo das Opfer als Privatkläger oder Antraggeber für die Strafverfolgung vorgesehen ist und auch solche, wo das Kind oder eine andere besonders schutzbedürftige Person ausdrücklich vorgesehen ist) jedoch nicht. Die Schwere der genannten Anomalie im neuen Slowenischen Strafrecht ist mit ähnlichen Ansätzen im internationalen und ausländischen Strafrecht (bei Sexualdelikten gegen Kinder) nach Meinung der Kritiker der hastig verabschiedeten Novelle des Slowenischen StGB aus dem Jahre 2004 und noch einmal des neuen StGB-1 im 2008 nicht zu entschuldigen, solange hinter diesen Ansätzen keine logische, aus der Sicht des allgemein Verbrechensbegriffs überzeugende und konsistente, im Strafrecht breit überprüfte Begründung steht.

92 Wenn man aus der strafrechtlichen Doktrin der Spätfolgen der Tat ausgeht, kann man bei der geschilderter Regelung nicht übersehen, dass diese Folgen inhaltlich diskriminiert werden, im großen Maße aufgrund sehr unklarer, in Slowenien offensichtlich nicht genügend strafrechtlich erforschter Strafrechtsgüter, die sehr absolutistisch und selbstzufrieden, potenziell schon dem Namen nach im groben Kontrast zu modernen Lehren über die sexuelle Selbstbestimmung junger Leute vom Gesetzgeber „sexuelle Unantastbarkeit“, genannt werden, oder noch diffuser als „die Jugend“ deklariert sind. Naturgemäß muss weiterhin gerade bei den genannten Strafrechtsgütern nach so vielen Jahren nach der Beendigung der vermeintlichen Tat diese erweislich vor allem auf der Ebene der Zurechenbarkeit der Spätfolge der tatbestandsmäßigen Handlung von allen möglichen Spätfolgen, die man sich im modernen Strafrecht vorstellen kann, ganz besonders fraglich bleiben (zum Beispiel ob die Schlaflosigkeit der vierzigjährigen mehrfachen Mutter gerade wegen bestimmter sexueller Handlungen in ihrer Kindheit eingetreten ist).

Andere möglichen Gründe für bestehende besondere Regeln über die Verjährung von Straftaten gegen Kinder

Auf der anderen Seite berufen sich aber die Schreiber der hier behandelten Gesetzesänderungen in Richtung besonderer Regelung der Verjährung im Grunde - und eigentlich recht überraschend - überhaupt nicht ausdrücklich auf Spätfolgen der Tat als Grund für ihr legislatives Tätig werden. Ohne Berufung auf die Folgen, wenn auch sehr späte, kann die Angst nicht weit bleiben, dass wir es mit einem Fall offener nackter

Retributivität zu tun haben, von der moderne Staaten politisch zumindest deklarativ meist absehen. Deswegen überrascht (in Slowenien) die Stille über Spätfolgen der Tat in den Gesetzeserläuterungen. Stattdessen findet man Berufungen des Gesetzesevorschlägers (Justizministerium der Republik Slowenien) auf angeblich typisch lange Unentdecktheit der erfassten (sexuellen) Straftaten innerhalb der Familie und auf die Tatsache, dass die Opfer aus praktischen Gründen typisch lange nicht imstande sind, sie anzuzeigen (Widerstand der Eltern, Angst vor den Eltern als Tätern, Angst vor den Folgen des Strafverfahrens für die Eltern und für sich selbst und ähnliche Gründe). In diesem Sinne haben wir es also vor allem mit reinen Verfahrensproblemen der tatsächlichen Hindernisse für die Benachrichtigung der repressiven Staatsorgane zu tun, die man durch das Anpassen der (sonst sehr alten) Regeln des allgemeinen Teils des materiellen Strafrechts zu neutralisieren versucht.

So ein Ansatz ist prinzipiell problematisch, insbesondere, wenn man bloß bestimmte Kategorien der Straftaten vor Augen hat. Vor allem aber sind tatsächliche Verfahrenshindernisse nicht nur ein Problem des Sexualstrafrechts beziehungsweise des Strafrechts „der Familie, der Jugend und der Ehegemeinschaft“, was immer man sich unter diesen Begriffen vorstellen kann. Wenn vom Standpunkt des Verfahrensrechts solche Unterscheidungen noch irgendwie verständlich erscheinen (bei Körperverletzungen des Kindes zum Beispiel, insbesondere bei den schwersten ist der Ausgangspunkt berechtigt, dass sie seitens des sozialen Umfeldes des Kindes auch beim Widerstand der gesamten Familie des Opfers und gegebenenfalls sogar des Opfers selbst gegen das Strafverfahren früher oder später entdeckt wird, sexuelle Angriffe auf das Kind und einige andere Formen des Kindesmissbrauchs insbesondere im Rahmen der Gewalt in der Familie sind dagegen ausgesprochen verdeckter und Rufen förmlich nach besonderen Methoden der Förderung des Strafverfahrens), kann die Übertragung der tatsächlichen Verfahrensprobleme auf die materiell rechtliche Einschätzung des Unrechts der Handlung und ihrer Folgen auf die beschriebene Weise, also über das Institut der Verjährung (und nicht zum Beispiel über die Anhebung der Strafrahmen der betreffenden Straftaten) mehr als offensichtlich nicht unproblematisch sein. Dabei ist es nicht wesentlich, dass das Institut der Verjährung seinem Inhalt und seiner Funktionen nach zumindest ein materiell-prozessuelles Hybrid ist, wenn nicht sogar ein rein prozessuelles Institut, das aus technischen Gründen in der materiellen Strafgesetzgebung geregelt ist. Wenn es sich nach Einschät-

zung des Gesetzgebers um Taten handelt, die gerade wegen der Schwierigkeit der Aufdeckung und der Verfolgung eine besonders schwere Form des Kindesmissbrauchs darstellen, die gerade deswegen über eine besondere Regelung noch Jahrzehnte nach der Ausübung eine strafrechtliche Verfolgung verdient auch trotz der Widerstrebung des vermeintlichen Opfers, handelt es sich halt um eine Einschätzung des materiell rechtlichen Unrechts, die nach den Maßstäben des materiellen Strafrechts anders und anderswo zum Ausdruck gebracht werden muss, als in Form irgendwelcher Ausnahmen bei der Verjährung. Es darf nicht verwundern, dass in der strafrechtlichen Literatur so ein Ansatz kritische ablehnende Wertungen erntet.

Österreichische Strafrechtstheoretiker *Kienapfel* und *Schmoller*¹⁰ zum Beispiel kommentieren die Bestimmungen des Art. 58 Abs. III (3) des Österreichischen StGB, dass sehr ähnlich als später das Slowenische, bereits mit dem Inkrafttreten der Novelle des StGB aus dem Jahre 1998 (*StRÄG, BGBl I 153*) bei minderjährigen Opfern der Sexualstraftaten (nach Art. 201, 202, 205, 206, 207, 212 und 213, also einer sehr breiten Palette der Sexualdelikte nach Österreichischem Strafrecht) die Verjährung so regelt, dass die Verjährungsfrist erst mit der Volljährigkeit des vermeintlichen Opfers anlaufen kann. Sie stellen fest, dass diese Lösung bei Personen, die als Kleinkinder Opfer der Sexualstraftaten gewesen sein sollen, zu außerordentlich langen Verjährungsfristen führt und in der Praxis wegen großer zeitlichen Distanz des vermeintlichen Geschehens nicht effektiv ist und effektiv auch nicht sein kann. Ihrer Meinung nach ist es besonders problematisch, dass die Verfolgung nach so langer Zeit aufgenommen werden kann auch gegen den Willen des vermeintlichen Opfers und es sei völlig unverständlich, warum auch andere schwere Delikte gegen Kinder [nicht einbezogen sind zum Beispiel schwere Körperverletzungen, sogar solche in echter Idealkonkurrenz mit einbezogenen Sexualdelikten¹¹] nicht der gleichen Logik unterzogen sind. Sie warnen, dass es sich bei der gegebenen Lösung um eine doktrinär und legislativ inkonsistente, nicht harmonisierte strafrechtliche Behandlung [des Unrechts der Tat und der Folgen] handelt.

¹⁰ *Kienapfel K., Schmoller K. Grundriß des österreichischen Strafrechts - Besonderer Teil - Band III - Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1999 (S. 168-266), S. 218.*

¹¹ Anmerkung: D.K.

Das Schweizerische StGB kennt in der Bestimmung des Art. 97 Abs. 2 genauso Ausnahmen bei der Verjährung der Straftaten gegen das Kind als vermeintliches Opfer. Das Gesetz bestimmt: „Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 189–191, 195 und 196, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.“ Bei dieser Lösung hat der Gesetzgeber zumindest versucht, im Katalog der Taten mit besonderer Regelung der Verjährung alle Straftaten gegen das Kind zu vereinen mit typischen besonders schweren Spätfolgen der Tat. Die schweizerische Theorie ist nach vorliegenden Angaben dieser Regelung wertmäßig wohlgesinnt, gibt jedoch zu, dass sie in der Praxis keine besondere Bedeutung hat und auch nicht haben kann. Als Ursache dafür nennen sie die Tatsache, dass die Aufschlüsselung ausgesprochen persönlicher und interpersoneller Delikte, wie der sexuellen Angriffe auf Kinder, so lange nach dem Geschehen naturgemäß nicht ernsthaft zu erwarten ist.¹²

Das Deutsche Sexualstrafrecht erkennt ähnlich die typisch lange Unaufgedecktheit bestimmter Sexualstraftaten gegen das Kind und die Tatsache, dass die Opfer aus praktischen Gründen typisch lange sie nicht anzeigen können (hier wird vor allem die bremsende Rolle der Eltern hervorgehoben). Aus diesen, im Grunde verfahrensrechtlichen kriminalpolitischen Ausgangspunkten ausgehend, verlangt die Bestimmung des Art. 78b Abs. I StGB das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers bei verschiedenen Sexualstraftaten. Nicht einbeschlossen sind so zum Beispiel alle Formen der Körperverletzungen, einschließlich denjenigen in echten Idealkonkurrenzen mit den einbeschlossenen Sexualstraftaten. Weil es sich hier um eine sehr ähnliche Form der Übertragung der tatsächlichen Verfahrensprobleme auf die materiell rechtliche Einschätzung des Unrechts der Handlung und ihrer Folgen über das Institut der Verjährung, wie in Österreich, kann auch hier nur folgendes gelten: so eine Lösung kann materiell rechtlich dogmatisch nicht unumstritten sein.

¹² Suter-Zürcher S.: *Die Strafbarkeit der sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB [der Schweiz]*. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG, 2003, S. 209-210.

Abschließend

Mit der Dogmatik der Spätfolgen der Straftat ist die Entstehung und Aufrechterhaltung besonderer Verjährungsregeln durchaus vereinbar, zumindest bezüglich der Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts vom Versuch scheint eine ernsthafte Auseinandersetzung mit diesem Thema in der strafrechtlichen Literatur sogar sehr empfehlenswert. Die Begrenzung besonderer Normen über die Verjährung bloß auf Straftaten gegen minderjährige Opfer oder gar noch wählerischer auf Sexualstraftaten gegen Kinder, ist dabei gerade aus der Sicht der Dogmatik der Spätfolgen der Tat ein Fehler, da sie irrational partiell ist. Rechtssystematisch-logisch ist dieser Fehler höchstens von der schon im Ansatz verfehlten Lösung zu übertreffen, bei einigen beweisrechtlich besonders schwierigen Delikten (und hier wieder typischerweise bei Sexualdelikten) auf die Handlung als Verjährungsfristen auslöser völlig zu verzichten und auf Umstände außerhalb der Gewalt des Täters zurückzugreifen, wie dies beim Erreichen der Volljährigkeit des Opfers der Fall ist. Die Logik der Verjährung steht und fällt seit je her mit der Logik der Handlung, konkret der tatbestandsmäßigen Handlung und verträgt meiner Meinung nach schon auf rein logischer Ebene keine so drastische Ausnahme, wie ein Geburtstag des Opfers.

96

Offensichtlich getrieben von im Grunde archaischen moralisierenden Vorstellungen des Sexualrechts in Verbindung mit konzentrierten repressiven politischen Anschauungen verstehen die Öffentlichkeiten in vielen Europäischen Staaten und strafrechtsdogmatisch recht unkritisch auch viele staatliche Legislativen Bestimmungen über die Verjährung besonders bei Sexualdelikten gegen die Kinder als eine weitere willkommene Möglichkeit der Strafrechtsverschärfung. Bei der Formulierung der genaueren Gründe erklären die Gesetzgeber prozesstechnische, vor allem beweistechnische Umstände als ausschlaggebende Argumente für eine besondere Regeleung der Verjährung bei genau diesem Delikttypus, übersehen dabei aber völlig das strafrechtssystematische Hauptproblem und verfehlen meiner Meinung mit der gewählten Teilregelung somit auch das sich von selbst anbietende kriminalpolitische Ziel: den umfassenden besonderen materiellrechtlichen Schutz von Personen, die als Opfer von Straftaten ihre Rolle als strafanzeigende Personen, Zeugen, Privatankläger, Strafantraggeber, Nebenankläger und ähnliche naturgemäß nicht im vollen Umfang wahrnehmen können. Dieses Ziel kann man mit verschiedenen Maßnahmen außerhalb und innerhalb des (materiellen)

Strafrechts verfolgen, man kann über einzelne Maßnahmen in diese Richtung kriminalpolitisch und auch aus der Sicht der Rechtssystematik streiten, man kann und darf sich aber auf jeden Fall dabei nicht explizit auf Sexualstraftaten beschränken. Strafrechtssystematisch haben wir es in vielen modernen Strafrechtssystemen bei der besonderen Regelung der Verjährung von Straftaten gegen das Kind nur auf dem Gebiet der Sexualität mit einem Fehler zu tun. Hier darf meine persönliche Einschätzung für mein Heimatland Slowenien gewagt werden, dass dieser Fehler dem für Sexualstrafrecht in Verbindung mit Kindern geradezu typischen emotionalen, also nicht rationalen Aktivismus des modernen internationalen und nationalen Jugendschutzes entspringt, in Verbindung mit politischem Aktivismus strafrechtstheoretisch unambitionierter und ungebildeter Gesetzestexteschreiber.

Es bleibt zu hoffen, dass die Gesetzgeber die Problematik der Spätfolgen der Tat mit entsprechenden Begrenzungen bei der Regelung des Ruhens der Verjährung regeln, die nicht auf Sexualstraftaten gegen Kinder oder ähnlich eng begrenzt werden. Es ist zum Beispiel an eine Regelung zu denken, nach der zumindest eine Straftat nicht verjähren kann, solange die verbotene Folge noch nicht eingetreten ist. Ein Ruhen der Verjährung bis zum Eintritt der verbotenen Tatfolge erscheint mir eine systemkonforme Lösung. Dabei bleibt für die Verjährung weiterhin die Tathandlung ausschlaggebend.

Wenn es sich um Opfer von Straftaten (und hier natürlich nicht ausschließlich von Sexualstraftaten!) handelt, die als strafanzeigende Personen, Zeugen, Privatankläger, Strafantraggeber, Nebenankläger und ähnliche für lange Zeit nicht in Frage kommen (sehr junge, kranke und ähnliche) und so nach Meinung der Strafgesetzgeber in Gefahr schweben, Opfer von zu schnell verjährenden Straftaten zu werden, ist das vor allem ein verfahrensrechtliches Problem. Hier befriedigen die vorhandenen bekannten materiell rechtlichen Sonderregelungen für Kinder nicht. Es sind rechtssystematischere, neue Ansätze gefragt. Ich denke vor allem wieder an das Ruhen der Verjährung bis zur vollen Prozessfähigkeit des Opfers (typisch bei ihrer Volljährigkeit) bei allgemeinen Verjährungsfristen und vor allem an die ausschlaggebende Rolle der Tathandlung und nicht der Volljährigkeit des Opfers bei den Verjährungsfristen oder gar dem Eintritt eventueller Spätfolgen. Endgültig verfahrensunfähige Opfer (zum Beispiel geistig schwer behinderte) müssen mit Prozessrechtlichen Mitteln, vor allem mit entsprechender Regelung über die Vertretung gesell-

schaftlich geschützt werden. Hier erscheinen mir besondere Regelungen der Verjährung der Straftat, einschließlich über das Ruhen der Verjährung nicht besonders sinnvoll.

LITERATURVERZEICHNISS

Ambrož M., Korošec D. Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht Sloweniens. Jahrbuch für Ostrecht 2006; 47 (II. Teil); S. 187-198.

Bavcon L. et al. Mednarodno kazensko pravo [Internationales Strafrecht]. Ljubljana: Uradni list RS, 1997.

Böhm S. Garantenpflichten aus familiären Beziehungen. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2006.

Eser A., W. Perron, J. Eisele Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. V: Schönke A., H. Schroeder et al.: Strafgesetzbuch - Kommentar (27. Auflage). München: Verlag C.H. Beck, 2006, S. 1502-1634.

Fegerl G. Das neue [Österreichische] Sexualstrafrecht. Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung. Wien: Orac Verlag, 1995.

Folkers S. Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Sicht der Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlag, 2004.

98 *Frank O.A. Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen. Aachen: Shaker Verlag, 1997.*

— *Frommel M. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt). In: Kindhäuser U., U. Neumann, H.-U. Paeffgen (izd.): Strafgesetzbuch - Band 2. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2005, S. 3211-3340.*

Gössel K. H. Das neue Sexualstrafrecht, Eine systematische Darstellung für die Praxis. Berlin: De Gruyter Verlag, 2005.

Jenny G. Delikte gegen die sexuelle Integrität. V: Schubrath M. (izd.): Kommentar zum schweizerischen Strafrecht - Schweizerisches Strafgesetzbuch - Besonderer Teil - 4. Band. Bern: Stämpfli Verlag, 1997, S. 15-136.

Kienapfel K., Schmoller K. Grundriß des österreichischen Strafrechts - Besonderer Teil - Band III - Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1999, S. 168-266.

Korošec D. Medicinsko kazensko pravo [Medizinstrafrecht]. Ljubljana: Cankarjeva založba, 2004.

Suter-Zürcher S. Die Strafbarkeit der sexuellen Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB [der Schweiz]. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG, 2003, S. 209-210.